

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 11. Februar 1982

Nummer 6

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 85 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Baumberg - S. 53
- 86 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Hilden - S. 54
- 87 Zusammenschluß von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zu einer Arbeitsgemeinschaft. S. 54

## Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 88 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen. S. 54

## Gewerbeaufsicht

- 89 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Ing. Peter Brust). S. 54
- 90 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. Hermann Fuhlrott). S. 55
- 91 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Ing. Jürgen Koch). S. 55
- 92 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Ing. Wolfgang Liß). S. 55
- 93 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dr.-Ing. Manfred Litzkendorf). S. 55
- 94 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dipl.-Phys. Detlef Reichwaldt). S. 56
- 95 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dipl.-Ing. Wolfgang Schmidinger). S. 56
- 96 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Ing. Klaus-Dieter Schwarz). S. 56

- 97 Erweiterung der Schweinemast (Landwirt Alois Knuf). S. 56

- 98 Errichtung einer Stärkeverzuckerungs-Anlage durch die Firma Pfeifer & Langen, 4047 Dormagen. S. 57

## Kulturelle Angelegenheiten

- 99 Bildung eines Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden. S. 57

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 100 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung. S. 58
- 101 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 28. Januar 1982. S. 58
- 102 Viehseuchenverordnung der Stadt Krefeld zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche. S. 59
- 103 Tierseuchenverordnung zur Durchführung der Maul- und Klauenseuche-Flächenschutzimpfung. S. 59
- 104 Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche der Stadt Duisburg vom 26. Januar 1982. S. 60
- 105 Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche. S. 61
- 106 Ungültigkeitserklärung von Dienstsigeln des Kreises Wesel. S. 61
- 107 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte (Uwe Wassermann). S. 61
- 108 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 17642190, Nr. 19631316, Nr. 19468933, Nr. 14832471, Nr. 12349452, Nr. 18565903, Nr. 14509897, Nr. 18597682, Nr. 18087338, Nr. 19697432, Nr. 19476910 und Nr. 11516945). S. 61
- 109 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 2816932). S. 61
- 110 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 18562967). S. 62
- 111 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 2036176). S. 62

**Beilage:** 1 Karte zur Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 1. 2. 1982 über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Osterath und des früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteile der Stadt Meerbusch) vom 18. 8. 1970.

**B.****Verordnungen  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 85 **Vorladung zur  
Entschädigungsfeststellungsverhandlung  
in einem Verfahren zur Enteignung  
von Grundeigentum - Gemarkung Baumberg -**

Der Regierungspräsident  
27.11.100/81

Düsseldorf, den 4. Februar 1982

Das Rheinisch-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für

die Inanspruchnahme des zum Bau und Betrieb der 380-kV-Hochspannungsfreileitung St. Peter Pkt. Berghausen in der Gemarkung Baumberg, Flur 2, Flurstück Nr. 111, 112, benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 2. März 1982, um 10.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 102, I. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 53

86 **Vorladung zur  
Entschädigungsfeststellungsverhandlung  
in einem Verfahren zur Enteignung  
von Grundeigentum – Gemarkung Hilden –**

Der Regierungspräsident  
27.11.19/81

Düsseldorf, den 4. Februar 1982

Der Landschaftsverband Rheinland – Fernstraßen-Neubauamt – Gummersbach hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau und Betrieb der A 3 in der Gemarkung Hilden, Flur 46, 47, Flst. Nr. 59 und 445 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 3. März 1982, um 10.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 101, I. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 54

87 **Zusammenschluß  
von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren  
zu einer Arbeitsgemeinschaft**

Der Regierungspräsident  
33.2410

Düsseldorf, den 1. Februar 1982

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Dipl.-Ing. Helmut Muché und  
Dipl.-Ing. Marion Muché-Deussen

mit dem Niederlassungsort Mettmanner Str. 31, 4010 Hilden, haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

An die  
Oberstadt- und  
Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 54

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

88 **Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die teilweise Aufhebung  
der Verordnung zum Schutz  
von Landschaftsteilen**

Der Regierungspräsident  
51.2.1.08.23

Düsseldorf, den 3. Februar 1982

Über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes der früheren

Gemeinde Osterath und des früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteile der Stadt Meerbusch) vom 18. 8. 1970 (Sonderbeilage zu Nr. 34 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 27. 8. 1970).

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höherer Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:2500) schraffierte Fläche in der Stadt Neuss, Gemarkung Rosellen, Flur 2, Flurstücke 764, 765, 766, 834, 769 und 489 (alle teilweise).

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

§ 2

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Osterath und des früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteile der Stadt Meerbusch) vom 18. 8. 1970 angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Der Regierungspräsident  
als Höhere Landschaftsbehörde

In Vertretung  
Gaertner

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 54

**Gewerbeaufsicht**

89 **Anerkennung  
von Sachverständigen zur Prüfung  
überwachungsbedürftiger Anlagen  
(Ing. Peter Brust)**

Der Regierungspräsident  
23.8.8512.5

Düsseldorf, den 1. Februar 1982

Durch Urkunde vom 29. 1. 82 – 23.8.8512.5 – habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen, angestellten

Ing. Peter Brust  
geboren am 22. 1. 53 in Hattingen  
wohnhaft in 4630 Bochum,  
Kemnader Str. 245

aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt

Ziffer 1 – Dampfkesselanlagen

Ziffer 2 – Druckbehälter außer Dampfkesseln jeweils beschränkt auf Werkstoffprüfungen.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 54

**90**  
**Anerkennung**  
**von Sachverständigen zur Prüfung**  
**überwachungsbedürftiger Anlagen**

(Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. Hermann Fuhlrott)

Der Regierungspräsident  
23.8.8512.5

Düsseldorf, den 1. Februar 1982

Durch Urkunde vom 29. 1. 82 – 23.8.8512.5 – habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen angestellten

Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. Hermann Fuhlrott  
geboren am 29. 7. 1946 in Ahlen/Ems  
wohnhaft in 4000 Düsseldorf 13,  
Stettiner Str. 10,

aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt:

Ziffer 1 – Dampfkesselanlagen,  
beschränkt auf erstmalige Prüfungen  
und Werkstoffprüfungen

Ziffer 2 – Druckbehälter außer Dampfkesseln,  
beschränkt auf erstmalige Prüfungen  
und Werkstoffprüfungen an  
ortsfesten Druckbehältern.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 55

**91**  
**Anerkennung**  
**von Sachverständigen zur Prüfung**  
**überwachungsbedürftiger Anlagen**  
(Ing. Jürgen Koch)

Der Regierungspräsident  
23.8.8512.5

Düsseldorf, den 1. Februar 1982

Durch Urkunde vom 29. 1. 1982 – 23.8.8512.5 – habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen, angestellten

Ing. Jürgen Koch  
geboren am 10. 4. 1937 in Stralsund  
wohnhaft in 4330 Mülheim-Ruhr,  
Graf-Wirich-Str. 15,

aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt:

Ziffer 6 – Elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen, beschränkt auf erstmalige und wiederkehrende Prüfungen gem. § 12 ElexV.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 55

**92**  
**Anerkennung**  
**von Sachverständigen zur Prüfung**  
**überwachungsbedürftiger Anlagen**  
(Ing. Wolfgang Liß)

Der Regierungspräsident  
23.8.8512.5

Düsseldorf, den 1. Februar 1982

Durch Urkunde vom 29. 1. 1982 – 23.8.8512.5 – habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen, angestellten

Ing. Wolfgang Liß  
geboren am 31. 10. 47 in Gelsenkirchen  
wohnhaft in 4650 Gelsenkirchen,  
Ruhrstr. 44

aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt:

Ziffer 1 – Dampfkesselanlagen

Ziffer 2 – Druckbehälter außer Dampfkesseln  
jeweils beschränkt auf Werkstoffprüfungen.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 55

**93**  
**Anerkennung**  
**von Sachverständigen zur Prüfung**  
**überwachungsbedürftiger Anlagen**  
(Dr.-Ing. Manfred Litzkendorf)

Der Regierungspräsident  
23.8.8512.5

Düsseldorf, den 1. Februar 1982

Durch Urkunde vom 29. 1. 1982 – 23.8.8512.5 – habe ich dem beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen, angestellten

Dr.-Ing. Manfred Litzkendorf  
geboren am 17. 7. 38 in Börne Kreis Calbe  
wohnhaft in 5628 Heiligenhaus,  
In der Rose 14

aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt:

Ziffer 1 – Dampfkesselanlagen,  
beschränkt auf erstmalige Prüfungen  
und Werkstoffprüfungen

Ziffer 2 – Druckbehälter außer Dampfkessel,  
beschränkt auf erstmalige Prüfungen  
und Werkstoffprüfungen an  
ortsfesten Druckbehältern.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 55

94 **Anerkennung  
von Sachverständigen zur Prüfung  
überwachungsbedürftiger Anlagen**  
(Dipl.-Phys. Detlef Reichwaldt)

Der Regierungspräsident  
23.8.8512.5

Düsseldorf, den 1. Februar 1982

Durch Urkunde vom 29. 1. 1982 – 23.8.8512.5 – habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen, angestellten

Dipl.-Phys. Detlef Reichwaldt  
geboren am 23. 3. 1944 in Insterburg,  
wohnhaft in 4300 Essen 1, Sylviastr. 18

aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt:

- Ziffer 1 – Dampfkesselanlagen
- Ziffer 2 – Druckbehälter außer Dampfkesseln
- Ziffer 3 – Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen
- Ziffer 4 – Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten
- Ziffer 8 – Acetylenanlagen und Kalziumkarbidlager
- Ziffer 9 – Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten

jeweils beschränkt auf die Werkstoffprüfungen.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 56

95 **Anerkennung  
von Sachverständigen zur Prüfung  
überwachungsbedürftiger Anlagen**  
(Dipl.-Ing. Wolfgang Schmidinger)

Der Regierungspräsident  
23.8.8512.5

Düsseldorf, den 1. Februar 1982

Durch Urkunde vom 29. 1. 1982 – 23.8.8512.5 – habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen, angestellten

Dipl.-Ing. Wolfgang Schmidinger  
geboren am 9. 9. 1947 in Neustadt/Aisch  
wohnhaft in 4690 Herne 2,  
Am Alten Amt 18

aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt:

- Ziffer 5 – Aufzugsanlagen
- Ziffer 6 – Elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen, beschränkt auf erstmalige und wiederkehrende Prüfungen gem. § 12 ElexV.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 56

96 **Anerkennung  
von Sachverständigen zur Prüfung  
überwachungsbedürftiger Anlagen**  
(Ing. Klaus-Dieter Schwarz)

Der Regierungspräsident  
23.8.8512.5

Düsseldorf, den 1. Februar 1982

Durch Urkunde vom 29. 1. 1982 – 23.8.8512.5 – habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen, angestellten

Ing. Klaus-Dieter Schwarz  
geboren am 28. 10. 1949 in Magdeburg  
wohnhaft in 4300 Essen 12,  
Altenessener Straße 365

aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt:

- Ziffer 1 – Dampfkesselanlagen
- Ziffer 2 – Druckbehälter außer Dampfkessel  
jeweils beschränkt auf Werkstoffprüfungen.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 56

97 **Erweiterung der Schweinemast**  
(Landwirt Alois Knuf)

Der Regierungspräsident  
23.8851-8859/2093-81

Düsseldorf, den 11. Februar 1982

Der Landwirt Alois Knuf, Lauersforter Str. 50 in 4130 Moers-Kapellen hat mit Antrag vom 9. 9. 1981 die Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionschutzgesetzes zur Erweiterung des Schweinemastbetriebes um 240 Mastplätze auf nunmehr 840 Mastplätze mit Güllelagerung und Nebenanlagen auf dem landwirtschaftlichen Betriebsgelände Lauersforter Straße 50 in Moers-Kapellen beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 18. 2. 1982 bis 19. 4. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245, sowie beim Stadtdirektor Moers im Verwaltungsgebäude Uforth, Rheinberger Str. 194, Moers, Zimmer 25 b, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 6. 5. 1982, 10.00 Uhr, im Sitzungsraum des Verwaltungsgebäudes Ufport, Rheinberger Str. 194, Zimmer 28. Eine besondere Einladung ergeht nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind. (23.8851-8859/2093-81)

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 56

98 **Errichtung  
einer Stärkeverzuckerungs-Anlage  
durch die Firma Pfeifer & Langen,  
4047 Dormagen**

Der Regierungspräsident  
23.8851-8859/2130-81

Düsseldorf, den 11. Februar 1982

Die Firma Pfeifer & Langen, Frankenstr. 25, 4047 Dormagen, hat mit Antrag vom 7. 12. 1981 die Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Stärkeverzuckerungsanlage zur Herstellung von 25 000 t Glucose, 4 500 t Vitalgluten, 3 200 m<sup>3</sup> Äthanol und 1 500 000 m<sup>3</sup> Biogas nebst Nebenanlagen, sowie einer Anlage zur Reinigung des Abwassers auf dem Betriebsgelände Frankenstr. 25, 4047 Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 47, beantragt. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 18. 2. 1982 bis 19. 4. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245, sowie beim Stadtdirektor, Matth.-Giesen-Str. 11, 4047 Dormagen im Sitzungszimmer während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen. Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 13. 5. 1982, 10.00 Uhr, im Sitzungszimmer beim Stadtdirektor, Matth.-Giesen-Str. 11 in 4047 Dormagen.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind. (23.8851-8859/2130-81)

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 57

**Kulturelle Angelegenheiten**

99 **Bildung eines  
Gesamtverbandes Evangelischer  
Kirchengemeinden**

Der Regierungspräsident  
44.92.05

Düsseldorf, den 3. Februar 1982

Urkunde

über die

Bildung eines Gesamtverbandes  
der Evangelischen Kirchengemeinden  
des Kirchenkreises Elberfeld  
in der Fassung vom 4. Dezember 1981

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Elberfeld-Nord, Elberfeld-Ost und Elberfeld-West, die Evangelische Kreuzkirchengemeinde in Wuppertal-Elberfeld, die Evangelische Kirchengemeinde am Kolk in Wuppertal-Elberfeld, die Evangelischen Kirchengemeinden Cronenberg (evangelisch), Cronenberg (reformiert), Elberfeld-Südstadt, Hammerstein, Küllenhahn, Ronsdorf (evangelisch), Ronsdorf (reformiert), Sonnborn, Uellendahl und Vohwinkel werden zu einem Gesamtverband zusammengeschlossen, der den Namen „Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Elberfeld“ führt.

II.

Dem Gesamtverband werden, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden, folgende Aufgaben übertragen:

1. Die Aufbringung und Abführung der synodalen, übersynodalen und landeskirchlichen Umlagen,
2. die Aufbringung der Pfarrbesoldung einschließlich der Bezüge der Hilfsgeistlichen entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Ordnungen unter Anrechnung der in den Verbandsgemeinden vorhandenen Stelleneinkünfte und der ihnen von anderer Seite gewährten Zuschüsse,
3. die Ausstattung der Verbandsgemeinden mit denjenigen Mitteln, die sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben und gesetzlichen Leistungen bedürfen und die sie in Ermangelung eigener Einnahmen oder dritter Verpflichteter nicht ohne Umlagen beschaffen können,
4. die Errichtung und Einrichtung der für die äußere kirchliche Ausstattung der Verbandsgemeinden erforderlichen Gebäude im Rahmen einer das Gesamtsiedlungsgebiet berücksichtigenden Planung; Einrichtungen und Gebäude gehen in das zivilrechtliche Eigentum der Verbandsgemeinden über, für die sie errichtet werden,
5. die Schaffung oder Unterhaltung derjenigen Einrichtungen, die im gemeinschaftlichen Interesse sämtlicher Verbandsgemeinden erforderlich sind,
6. die Einführung möglichst einheitlicher Gebührensätze in den Verbandsgemeinden,

7. die Beschaffung der zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel durch Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld von den Gemeindemitgliedern nach einheitlichen Sätzen entsprechend den hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften.

### III.

Die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandes und seiner Organe erfolgt nach Maßgabe anliegender Satzung.

### IV.

Diese Anordnung trat erstmalig durch Verfügung des Evangelischen Konsistoriums der Rheinprovinz vom 26. 3. 1940 und nach Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 30. 3. 1940 am 1. April 1940 in Kraft (Kirchliches Amtsblatt der Rheinprovinz 1940, Seite 29 ff). Die späteren Änderungen der Urkunde beruhen auf den jeweils von dem Regierungspräsidenten genehmigten Beschlüssen der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 8. 11. 1955 (Kirchliches Amtsblatt 1956, Seite 4), vom 27. 2. 1957 (Kirchliches Amtsblatt, Seite 70) und des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 7. 9. 1964 (Kirchliches Amtsblatt, Seite 195), vom 10. 2. 1972 (Kirchliches Amtsblatt, Seite 78 und vom 24. 2. 1981 (Kirchliches Amtsblatt, Seite 96).

Düsseldorf, den 14. Januar 1982

Evangelische Kirche  
im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Urkunde

Die durch Urkunde vom 14. 1. 1982 von der Evangelischen Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt – vollzogene Bildung eines Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Elberfeld wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt. (44.92.05)

Düsseldorf, den 1. Februar 1982

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 57

## C.

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 100 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

##### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 621) in Verbindung mit den §§ 64 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 594) sowie nach § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes 'Kommunales Rechenzentrum Niederrhein' in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1975 (Abl. Reg. Ddf. 1975 S. 247) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes 'Kommunales Rechenzentrum Niederrhein' am

27. 11. 1981 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 1982 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	21 278 650 DM
in der Ausgabe auf	21 278 650 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3 663 376 DM
in der Ausgabe auf	3 663 376 DM

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1982 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 400 000 DM festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500 000 DM festgesetzt.

#### § 5

Eine Umlage wird nicht erhoben. Die Kosten des KRZN werden durch die Erstattung der Entwicklungs- und Produktionskosten von Mitgliedern und Anwender getragen.

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 64 Abs. 2 letzter Satz GO erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 2 ist vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf mit Verfügung vom 6. 1. 1982 erteilt worden.

Moers, den 17. Januar 1982

Vorsitzender  
der Verbandsversammlung  
Viehöver

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 58

#### 101 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 28. Januar 1982

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 23 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) in Verbindung mit den §§ 1–5 der Dritten Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl. I S. 74), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Juni 1979 (BGBl. I S. 885) und der §§ 25–

38 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), der §§ 1 Abs. 5, 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AG VG NW) in der Neufassung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), geändert durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), der §§ 1 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 872) in Verbindung mit dem Beschluß des Kreistages vom 28. 4. 1978 wird für das Gebiet des Kreises Kleve folgendes verordnet:

#### § 1

1. Der Besitzer von über vier Monate alten Rindern ist verpflichtet, die Tiere in der Zeit vom 15. 2. 1982 bis 30. 4. 1982 mit einer zugelassenen trivalenten Vakzine (Typ O, A, C) gegen die Maul- und Klauenseuche impfen zu lassen.
2. Der Besitzer oder sein Vertreter hat zur Durchführung der Impfung die erforderliche Hilfe zu leisten, soweit notwendig, sind Rinder anzubinden.

#### § 2

Die Impfungen sind von dem Amtstierarzt oder den nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes beauftragten praktizierenden Tierärzten durchzuführen.

#### § 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Vorschriften zuwiderhandelt.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft und tritt mit Ablauf des 30. April 1982 außer Kraft.

Die vorstehende Viehseuchenverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 3 Abs. 6 Kreisordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NW gegen die vorstehende Viehseuchenverordnung des Kreises Kleve nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Viehseuchenverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 28. Januar 1982

Kreis Kleve  
Der Oberkreisdirektor  
als Kreisordnungsbehörde  
In Vertretung  
Kersting

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 58

102

### Viehseuchenverordnung der Stadt Krefeld zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche

Der Regierungspräsident  
26.2113

Düsseldorf, den 29. Januar 1982

Aufgrund der §§ 2 (1), 18 und 23 des Tierseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) in der Neufassung vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 386); der §§ 1, 4–6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. 6. 1963 (GV. NW. 1963 S. 203) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 7. 1978 (GV. NW. 1978 S. 290), in Verbindung mit der 3. Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. 1. 1971 (BGBl. I S. 74) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 6. 1979 (BGBl. I S. 885) und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 13. 11. 1979 (GV. NW. 1979 S. 872) wird für das Gebiet der Stadt Krefeld folgendes angeordnet:

#### § 1

Jeder Besitzer von über 4 Monate alten Rindern ist verpflichtet, diese Tiere in der Zeit vom 15. Februar 1982 bis zum 30. April 1982 gegen die Maul- und Klauenseuche impfen zu lassen.

Die Impfung wird amtstierärztlich durchgeführt.

#### § 2

Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Impfung die erforderliche Hilfe zu leisten; soweit notwendig, sind die Rinder anzubinden.

#### § 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 (2) Nr. 1 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ein Tier nicht impfen läßt oder entgegen § 2 die erforderliche Hilfe nicht leistet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 (3) des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 30 000,- DM geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 1. 5. 1982 außer Kraft.

Krefeld, den 25. Januar 1982

Der Oberstadtdirektor  
als Kreisordnungsbehörde  
In Vertretung  
Dr. Stienen  
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 59

103

### Tierseuchenverordnung zur Durchführung der Maul- und Klauseuche – Flächenschutzimpfung

Der Regierungspräsident  
26.2113

Düsseldorf, den 1. Februar 1982

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 23 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), der § 1 Abs. 5 und 4–6

des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Neufassung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392 / SGV. NW. 7831) in Verbindung mit der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl. I S. 74) – in der z. Z. geltenden Fassung – und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 4. Mai 1971 (GV. NW. S. 143 / SGV. NW. 7831) wird für das Gebiet des Kreises Wesel folgendes verordnet:

#### § 1

Der Besitzer von über 4 Monate alten Rindern ist verpflichtet, alle diese Tiere in der Zeit vom 15. Februar bis 30. April 1982 mit trivalenter Vakzine (Typ O, A, C) amtstierärztlich gegen die Maul- und Klauenseuche impfen zu lassen. Dabei hat der Besitzer oder sein Vertreter die zur Durchführung der Impfung erforderliche Hilfe zu leisten und soweit notwendig, die Rinder anzubinden.

#### § 2

Die Schutzimpfungen nach § 1 sind vom Amtstierarzt und in seiner Vertretung von den nach § 2 Abs. 6 AGVG-NW beauftragten Tierärzten durchzuführen.

#### § 3

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Tierseuchenverordnung sind nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeiten anzusehen und können dementsprechend geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft und am 1. Mai 1982 außer Kraft.

Wesel, den 27. Januar 1982

Kreis Wesel  
Der Oberkreisdirektor  
als Kreisordnungsbehörde  
Dr. Griese

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 59

#### 104 Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche der Stadt Duisburg vom 26. Januar 1982

Der Regierungspräsident  
26.2113

Düsseldorf, den 2. Februar 1982

Von der Stadt Duisburg als Kreisordnungsbehörde wird für das Gebiet der Stadt Duisburg folgende Tierseuchenverordnung erlassen.

Diese Tierseuchenverordnung beruht auf:

- §§ 2 Abs. 1, 18 und 23 des Tierseuchengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. März 1980 – Bundesgesetzblatt (BGBl.) I, 1980, S. 386 –;
- §§ 1 und 4 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW.), 1973, S. 392 –, geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 – GV. NW., 1978, S. 290 –;

– der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 – BGBl. I, 1971, S. 74 –, geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1979 – BGBl. I, 1979, S. 885 –;

– § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 13. November 1979 – GV. NW., 1979, S. 872 –, geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1980 – GV. NW., 1981, S. 10 –;

– § 1 der Satzung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Viehseuchenverordnungen vom 11. Februar 1975 (Amtsblatt der Stadt Duisburg S. 39).

#### § 1

1. Der Besitzer von über vier Monate alten Rindern ist verpflichtet, die Tiere in der Zeit vom 15. Februar bis 30. April 1982 mit staatlich trivalenter Vakzine (Typ O, A, C) gegen die Maul- und Klauenseuche impfen zu lassen.

2. Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Impfung die erforderliche Hilfe zu leisten; soweit notwendig, sind Tiere anzubinden.

3. Die Impfungen müssen spätestens am 30. April 1982 abgeschlossen sein.

#### § 2

Die Impfungen sind vom Amtstierarzt oder von den nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes beauftragten praktizierenden Tierärzten durchzuführen.

#### § 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 5 der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche und können nach § 76 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit Geldbußen bis zu 30 000 DM geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 30. April 1982.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung NW gegen diese Tierseuchenverordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung oder vorheriger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Duisburg, den 26. Januar 1982

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Ebert  
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 60

**105 Tierseuchenverordnung  
zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche**

Der Regierungspräsident  
26.2113

Düsseldorf, den 3. Februar 1982

Aufgrund des § 2 Abs. 1, der §§ 18, 23 und 76 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) und der §§ 1 Abs. 5, 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG-NW) in der Neufassung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), geändert durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) in Verbindung mit der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1979 (BGBl. I S. 885) sowie dem Beschluß des Kreistages vom 9. Juli 1963 wird für das Gebiet des Kreises Viersen folgendes verordnet:

§ 1

1. Sämtliche über 4 Monate alten Rinder sind mit trivalenter Vakzine (Typ O, A, C) gegen die Maul- und Klauenseuche zu impfen.
2. Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Impfung die erforderliche Hilfe zu leisten; soweit notwendig, sind die Rinder anzubinden.
3. Die Impfungen sind in der Zeit vom 15. Februar 1982 bis 30. April 1982 durchzuführen.

§ 2

Die Impfungen sind von den in der Veterinäraufsicht tätigen beamteten Tierärzten sowie den nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG-NW) vom 4. Juni 1963 in geltender Fassung beauftragten Tierärzten durchzuführen.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Tierseuchenverordnung unterliegen den Ordnungswidrigkeitenvorschriften des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes.

§ 4

Diese Tierseuchenverordnung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft.

Sie tritt am 1. Mai 1982 außer Kraft.

Viersen, den 6. Februar 1982

Kreis Viersen  
Der Oberkreisdirektor  
als Kreisordnungsbehörde  
I.V. Dr. Rupprecht  
Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 61

**106 Ungültigkeitserklärung  
von Dienstsiegeln des Kreises Wesel**

Das Dienstsiegel „Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule) des Kreises Wesel“ Nr. 4 wurde am 31. 12. 1981 entwendet. Das Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm und trägt die o. g. Umschrift sowie die Ziffer 4.

Das Dienstsiegel wird für ungültig erklärt.

Wesel, den 27. Januar 1982

Kreis Wesel  
Der Oberkreisdirektor  
Dr. Griese

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 61

**107 Kraftloserklärung  
einer Reisegewerbekarte  
(Uwe Wassermann)**

Die für Herrn Uwe Wassermann, geb. 26. 8. 1958, wohnhaft Krefeld, Lindenstr. 159, am 15. 1. 1981 ausgestellt Reisegewerbekarte Nr. W 1/81, gültig bis 14. 1. 1984, ist in Verlust geraten. Die Reisegewerbekarte wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte die Karte widerrechtlich benutzt werden ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Krefeld, den 26. Januar 1982

In Vertretung  
Dr. Stienen  
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 61

**108 Aufgebot von Sparkassenbüchern**

(Nr. 17642190, Nr. 19631316, Nr. 19468933, Nr. 14832471, Nr. 12349452, Nr. 18565903, Nr. 14509897, Nr. 18597682, Nr. 18087338, Nr. 19697432, Nr. 19476910 und Nr. 11516945)

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 17642190, Nr. 19631316, Nr. 19468933, Nr. 14832471, Nr. 12349452, Nr. 18565903, Nr. 14509897, Nr. 18597682, Nr. 18087338, Nr. 19697432, Nr. 19476910 und Nr. 11516945 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens bis zum 26. April 1982 ihre Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

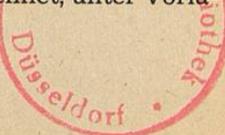
Solingen, den 26. Januar 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 61

**109 Aufgebot eines Sparkassenbuches  
(Nr. 2816932)**

Das Sparkassenbuch Nr. 2816932 wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. als verloren gemeldet. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorla-



ge des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. anzumelden. Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 3. Februar 1982

Stadt-Sparkasse  
Langenfeld/Rhld.

DER VORSTAND  
Kratz Stein

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 61

110

**Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuches**  
(Nr. 18562967)

Das Sparkassenbuch Nr. 18562967 der Stadt-Sparkasse Solingen wird gemäß § 13 SpkVO. für kraftlos erklärt.

Solingen, den 15. Januar 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 62

111

**Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuches**  
(Nr. 2036176)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 2036176 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 1. Februar 1982

Stadt-Sparkasse  
Langenfeld/Rhld.

DER VORSTAND  
Kratz Stein

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 62

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31. Mai bzw. 30. November dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und von 0,60 DM für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreise: Die Bezugspreise betragen halbjährlich für die Ausgabe A (2seitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 21,— DM, für die Ausgabe B (1seitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 18,— DM.

Die Bezugsgebühren werden vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.